

**Gemeinde Oggelshausen
Landkreis Biberach**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 26.06.2017**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Abwassersatzung vom 18.04.2011 in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser:	1,53 €.
(2) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche:	0,17 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Oggelshausen, den 26.06.2017

Kriz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

Durch Anschlag an der Verkündungstafel und Einstellung in das Internet in der Zeit vom Freitag, den 30.06.2017 bis Montag, den 10.07.2017 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 26/17 vom 29.06.2017 auf den Anschlag/das Internet hingewiesen.

Angeschlagen/Einstellung am: 30.06.2017

Abgenommen/Herausgenommen am:

Bürgermeister
Kriz, den 11.07.2017

Dienstsiegel